

Satzung des Sozialwerks des Auswärtigen Amts e.V.

Neufassung nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung
des Sozialwerks des Auswärtigen Amts e.V. vom 19. September 2017

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Sozialwerk des Auswärtigen Amts e.V." (nachfolgend kurz "Sozialwerk" genannt).
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Das Sozialwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Sozialwerk fördert die Wohlfahrtspflege und ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband. Es verfolgt weder politische noch konfessionelle Ziele.
- (2) Zweck des Sozialwerks ist es, seinen Mitgliedern und ihren berechtigten Angehörigen soziale, gesundheitliche und kulturelle Betreuungsleistungen zu bieten, mit denen es die gesetzlichen Massnahmen des Auswärtigen Amts und der Sozialversicherungsträger ergänzt.
- (3) Das Sozialwerk bezweckt insbesondere die Unterstützung jener Mitglieder und deren berechtigter Angehöriger, die infolge ihrer körperlichen und geistigen Verfassung gesundheitlicher und sozialer Betreuung bedürfen, hierzu jedoch angesichts ihrer wirtschaftlichen Lage nicht über ausreichende Mittel verfügen.
- (4) Um die vorgenannten Vereinszwecke zu erfüllen, bietet das Sozialwerk v.a. Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe, auch für behinderte Kinder und Jugendliche, der Familienberufshilfe in eigenen Erholungsseinrichtungen/ Ferien-

wohnungen, Kuren, internationale Jugendbegegnungen im europäischen Ausland sowie Maßnahmen für Ruheständler an.

- (5) Das Sozialwerk arbeitet eng mit dem Auswärtigen Amt und mit dessen Personalrat sowie mit den Sozialwerken der Bundesverwaltung zusammen.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Das Sozialwerk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (2) Mittel des Sozialwerks dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Sozialwerks.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Sozialwerks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Sozialwerks können werden:
 - (a) Beschäftigte des Auswärtigen Dienstes,
 - (b) im Ruhestand befindliche ehemalige Beschäftigte des Auswärtigen Dienstes, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze ausgeschieden sind.
- (2) Der hinterbliebene Ehepartner/Lebenspartner eines verstorbenen Mitglieds kann auf Antrag Mitglied des Sozialwerks werden.
- (3) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft anderer natürlicher oder juristischer Personen zulassen, wenn deren Tätigkeit mit Aufgaben des Auswärtigen Amts in unmittelbarem Zusammenhang steht und

sie die Ziele des Sozialwerks unterstützen.

- (4) Personen, die sich um das Sozialwerk besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Zur Aufnahme in das Sozialwerk ist für den Personenkreis nach § 4 Abs. 1 die Abgabe der eigenhändig unterschriebenen Beitrittserklärung erforderlich, beim Personenkreis nach § 4 Abs. 2 und 3 ein formloser, begründeter Antrag an den Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag des Eingangs der Beitrittserklärung beim Vorstand oder der Geschäftsführung des Sozialwerks, bei Mitgliedschaft auf Antrag am Tag der Vorstandsentscheidung.
- (2) Die Mitgliedschaft kann auf Antrag auch rückwirkend erworben werden, frühestens vom ersten Tag des laufenden Geschäftsjahres an.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch Tod,
 - (b) mit dem Ausscheiden aus dem Auswärtigen Dienst, jedoch nicht mit dem Eintritt in den Ruhestand,
 - (c) durch Austritt zum Quartalsende nach schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen,
 - (d) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Sozialwerks schädigt, schuldhaft gegen dessen Belange verstößt oder seinen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nicht nachkommt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Ge-

legenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die abschliessend entscheidet.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 7

Finanzierung der Aufgaben

(1) Das Sozialwerk bestreitet seine Ausgaben aus:

- (a) finanziellen Beiträgen seiner Mitglieder,
- (b) Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt,
- (c) Geld- und Sachspenden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann ein Mitglied auf Antrag bei Nachweis seiner sozialen Notlage von der Beitragspflicht befreien.

(3) Die Haushaltsmittel des Bundes werden dem Sozialwerk zur treuhänderischen Verwaltung mit der im Haushaltsplan festgelegten Zweckbestimmung übergeben. Andere Ausgaben des Sozialwerks dürfen aus diesen Mitteln nicht bestritten werden.

§ 8

Leistungen des Sozialwerks

(1) Leistungen des Sozialwerks können von jedem Mitglied und dessen berechtigten Angehörigen in Anspruch genommen werden. Berechtigte Angehörige sind der Ehepartner/Lebenspartner und kindergeldberechtigte Kinder des Mitglieds.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Sozialwerks besteht nicht.

§ 9

Organe

Organe des Sozialwerks sind:

- (a) der Vorstand,
- (b) die Mitgliederversammlung,
- (c) der Bewilligungsausschuss,
- (d) der Geschäftsführer.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- (a) dem Vorsitzenden,
- (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- (c) dem Schriftführer,
- (d) dem Schatzmeister/ stellvertretenden Schriftführer,
- (e) fünf Beisitzern.

(2) Fünf Vorstandsmitglieder und fünf Ersatzmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren gewählt; je zwei der fünf Beisitzer werden vom Auswärtigen Amt und vom Personalrat des Auswärtigen Amtes bestellt. Das Wahlverfahren wird durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Wahlordnung geregelt.

(3) Hauptamtliche Mitarbeiter des Sozialwerks haben kein passives Wahlrecht.

(4) Der Vorstand wählt aus dem Kreis der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden und die Vorstandsmitglieder gem. Abs. 1 Buchst. (b) bis (d).

(5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt bzw. bestellt sind.

(6) Bei Ausscheiden des Vorsitzenden wählt der Vorstand grundsätzlich aus seiner Mitte den neuen Vorsitzenden. Sollte sich kein Mitglied des Vorstandes bereit finden, als Vorsitzender zu kandidieren, kann der Vorstand ein bei der Vorstandswahl gewähltes Ersatzmitglied zum Vorsitzenden wählen. Bei Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitglieds rückt ein Ersatzmitglied für dessen restliche Amtszeit in das Amt nach. Die Reihenfolge des Nachrückens bestimmt sich nach der bei der Vorstandswahl erzielten Stimmenzahl; das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl kommt zuerst zum Zuge.

(7) Ist ein Vorstandsmitglied zeitweilig verhindert, nimmt der nach der Geschäftsordnung zuständige Vertreter dessen Aufgaben wahr, andernfalls bestimmt der Vorsitzende für die Dauer der Verhinde-

rung einen Vertreter aus den Reihen des Vorstands.

(8) Das Sozialwerk wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten, im Zuständigkeitsbereich des Geschäftsführers durch ihn allein, sofern nicht die Beteiligung eines Vorstandsmitglieds bei Rechtsgeschäften mit einem Dritten von diesem gefordert wird.

(9) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Sozialwerks. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über das Jahresprogramm des Sozialwerks und über Richtlinien zu dessen Umsetzung,
- Beschlussfassung über Art und Umfang der Leistungen des Sozialwerks,
- Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen sowie Umsetzung der dort gefassten Beschlüsse,
- Überwachung des Geschäftsführers.

(10) Zur Regelung der Geschäftsverteilung und von Einzelheiten der Vorstandsarbeit beschließt er eine Geschäftsordnung. Er kann Aufgaben, insbesondere die für eine Geschäftsstelle üblichen, an einen Geschäftsführer übertragen.

(11) Die Vorstandsmitglieder des Sozialwerks üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die hierfür im Interesse des Sozialwerks notwendigen Aufwendungen werden erstattet.

(12) Im Geschäftsjahr finden mindestens zwei Vorstandssitzungen statt, weitere nach Bedarf. Vorstandssitzungen sind auch auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Vorstands einzuberufen. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen sowie unter Beifügung der Tagesordnung zu den Vorstandssitzungen ein. Vorstandssitzungen können auch per Videokonferenz abgehalten werden.

(13) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwe-

senden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(14) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren vorab erklären. Derart gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(3) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen sowie unter Beifügung der Tagesordnung zu den Mitgliederversammlungen ein.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere der Jahresabschluss zur Genehmigung und der Tätigkeitsbericht des Vorstands als Grundlagen zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Sozialwerks sein dürfen, um die Buchführung einschliesslich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Aufgaben des Sozialwerks,
- Genehmigung des Jahresabschlusses,
- Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- Satzungsänderungen,

- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- Aufnahme von Darlehen ab 50.000 €,
- Auflösung des Sozialwerks.

(6) Die Mitgliederversammlung

- wählt fünf Vorstandsmitglieder und fünf Ersatzmitglieder und
- bestellt zwei Kassenprüfer.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens dreißig Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist unmittelbar nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Bevolligungsausschuss

(1) Über die Gewährung von Leistungen des Sozialwerks an seine Mitglieder entscheidet grundsätzlich ein Bewilligungsausschuss, sofern diese Aufgabe nicht für gewisse Bereiche dem Geschäftsführer übertragen wurde. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung des Bewilligungsausschusses.

(2) Dem Bewilligungsausschuss gehören zwei vom Vorstand zu benennende Vorstandsmitglieder und ein vom Auswärtigen Amt zu nominierender Vertreter an. Der Vorstand beauftragt ein Mitglied des Bewilligungsausschusses mit dessen Leitung.

§ 13 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand bestimmt in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt einen Geschäftsführer.

(2) Der Vorstand beauftragt den Geschäftsführer mit der Umsetzung von Beschlüssen der Vereinsorgane und mit der Leitung der Geschäftsstelle des Sozialwerks im Einklang mit den hierzu vom Vorstand erlassenen Richtlinien und Weisungen. Der Vorstand beschließt einen Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsstelle, der die Vertretungsmacht und Aufgaben des Geschäftsführers regelt.

(3) Der Geschäftsführer gehört nicht dem Vorstand an, nimmt aber an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Er hat kein passives Wahlrecht.

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen müssen in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

(2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Ansprüche des Sozialwerks gegen seine Mitglieder oder andere Personen sowie umgekehrt ist der Sitz des Sozialwerks.

§ 17 Auflösung des Sozialwerks und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, das Sozialwerk aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Sozialwerks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Sozialwerks an die „Stiftung Auswärtiger Dienst“, die es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.